



HVBG

HVBG-Info 01/1993 vom 12.01.1993, S. 0065 - 0071, DOK 519.3/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutz nach § 777 Nr. 3 RVO - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 15.10.1992 - L 10 U 1287/91**

Zur Frage des Versicherungsschutzes nach § 777 Nr. 3 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
15.10.1992 - L 10 U 1287/91 -

Mit Rundschreiben Nr. 68/92 vom 8.5.1992 (vgl. HV-INFO 1992, S.
1284-1289) hatte der Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften in Kassel die LBGeb über das Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 5.3.1992 - L 7 U 527/91 - unterrichtet, in dem
das LSG den in Eigenleistung durchgeführten Neubau einer 288 qm
großen landwirtschaftlichen Maschinenhalle wegen

Kapazitätsüberschreitung nicht mehr den nach § 777 Nr. 3 RVO als
Teile der Landwirtschaft versicherten Bauarbeiten zugeordnet hatte.
Inzwischen hatte sich dasselbe LSG in seiner Sitzung am 15.10.1992 -
L 10 U 1287/91 - erneut mit einer vergleichbaren Fallgestaltung zu
befassen. Dabei handelte es sich um die Errichtung eines 100 qm
großen Stalles, der im Rahmen von Eigenbauarbeiten unter
Hinzuziehung zweier betriebsfremder, über einen Maschinenring
vermittelter Helfer erstellt werden sollte. Einer dieser Helfer
war bei der Rückkehr zum elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb,
in dem er als Auszubildender tätig war, tödlich verunglückt. Nach
den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts überschritt der Umbau
des Stalles die Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen
Unternehmens, was sich insbesondere aus der Beschäftigung von
ansonsten nicht im Unternehmen tätigen Arbeitskräften ergebe.
Des weiteren seien auch die Voraussetzungen des § 648 RVO -
Stammunternehmenstheorie, wenn der Beschäftigte vorübergehend in
anderen Unternehmen arbeitet - nicht erfüllt. Vielmehr sei der
Verletzte in das die Baumaßnahme durchführende Unternehmen
eingetreten. Die Tätigkeit des Stallumbaues habe in keinem
Zusammenhang mit dem Ausgangsbetrieb, dem elterlichen
landwirtschaftlichen Unternehmen, gestanden, sondern ausschließlich
dem Unfallunternehmen gedient. Dies ergebe sich insbesondere daraus,
daß kein Vertragsverhältnis zwischen dem elterlichen Unternehmen des
Unfallverletzten und dem Unfallunternehmen bestanden habe; der
Arbeitseinsatz war vielmehr durch eine Vertragsbeziehung zwischen
den Unfallunternehmen und dem Kreismaschinen- und Betriebshilfering
zustande gekommen.

Nach alledem erkannte das Gericht auf Zuständigkeit der beigeladenen
Bau-Berufsgenossenschaft, welche im übrigen auch für diese
Bauarbeiten Beiträge vom Unfallbetrieb gefordert hatte.